

**Studien zum vergleichenden Öffentlichen Recht**

---

**Studies in Comparative Public Law**

**Band / Volume 5**

**Richter als „Religionswächter“?  
Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit  
eines Glaubenswechsels**

**Asylverfahren von Konvertiten in Deutschland  
und Großbritannien im Vergleich**

**Von**

**Benjamin Pernak**



**Duncker & Humblot · Berlin**

BENJAMIN PERNAK

Richter als „Religionswächter“?

Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit eines Glaubenswechsels

Studien zum vergleichenden Öffentlichen Recht

Studies in Comparative Public Law

Band / Volume 5

# Richter als „Religionswächter“? Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit eines Glaubenswechsels

Asylverfahren von Konvertiten in Deutschland  
und Großbritannien im Vergleich

Von

Benjamin Pernak



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristenfakultät der Universität Leipzig hat diese Arbeit  
im Jahre 2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 2511-9648  
ISBN 978-3-428-15547-7 (Print)  
ISBN 978-3-428-55547-5 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85547-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern und Großeltern*



## **Vorwort**

Die Arbeit wurde Anfang Juli 2017 fertiggestellt. Spätere Rechtsprechung und Literatur konnten vereinzelt in den Fußnoten Berücksichtigung finden.

Ermöglicht wurden Vorarbeiten der Schrift an der University of Edinburgh durch ein großzügiges Stipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes e.V. Weite Teile der Forschungsarbeit an der Juristenfakultät der Universität Leipzig wurden durch einen Doktorandenförderplatz der Universität Leipzig finanziert.

Der Dank des Verfassers gilt Herrn Prof. Dr. Jochen Rozek für die geduldige Betreuung der Arbeit sowie Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Goerlich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Ein besonderer Dank gilt Herrn Dr. Ralph Zimmermann und Sebastian für zahlreiche anregende Gespräche und die Durchsicht des Manuskripts.

Leipzig, im Juli 2018

*Benjamin Pernak*





# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einführung</b> .....	13
I. Die Gretchenfrage im Asylprozess – Gegenstand und Ziel der Arbeit .....	13
II. Gang der Untersuchung .....	16
<b>B. Völker- und europarechtliche Parameter</b> .....	17
I. Die Konversionsüberprüfung im Asylprozess und das Völkerrecht .....	17
1. Internationale Bestimmungen zur Durchführung von Asylverfahren .....	17
a) Die Genfer Flüchtlingskonvention .....	17
b) UNHCR-Leitlinien zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft .....	19
2. Der Geltungsumfang der Religionsfreiheit im Völkerrecht .....	23
a) Die UNC (1945) und die AEMR (1948) .....	24
b) Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966) ...	28
c) Weitere internationale Instrumente .....	32
aa) Religiöse Diskriminierung – Erklärung (1981) und Sonderberichter-	
statter .....	32
bb) Menschenrechtsausschuss und Menschenrechtsrat .....	33
d) Die regionale Entwicklung – insbesondere in der arabisch-muslimischen	
Welt .....	35
3. Zusammenfassung .....	38
II. Die Konversionsüberprüfung im Asylprozess und das Europarecht .....	39
1. Asyl für Konvertiten unter der EMRK .....	39
a) Abschiebungsschutz nach Art. 3 EMRK .....	40
b) Entscheidungen zur Abschiebung konvertierter Asylbewerber .....	42
c) Weitere Entscheidungen des EGMR und der EKMR zur Prüfung von	
Glaubens- und Gewissensfragen .....	49
aa) Europäische Kommission für Menschenrechte (1954–1998) .....	49
bb) Entscheidungen des EGMR .....	51
d) Zusammenfassung .....	70
2. Das Recht der Europäischen Union und die Rechtsprechung des Europäischen	
Gerichtshofs .....	70
a) Die gemeinsame europäische Asylpolitik .....	70
aa) Primärrecht – EUV, AEUV und GRCh .....	70

bb) Sekundärrecht im Spiegel der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs	73
(1) Die Qualifikationsrichtlinie (QRL)	74
(a) Verfolgungsgrund der Religion	81
(b) Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	83
(2) Die Asylverfahrensrichtlinie	85
b) Religionsfreiheit – Gemeinschaftsgrundrechte und GRCh	86
3. Zusammenfassung EMRK und EU	87
<b>C. Asylgewährung für Konvertiten in Deutschland</b>	89
I. Konvertiten als „politisch Verfolgte“ und anerkannte Flüchtlinge	89
1. Politisch verfolgte Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge	89
a) Rechtsprechung	89
b) Stellungnahme	92
2. Religion als Anknüpfungspunkt für politische Verfolgung	93
a) Ältere Rechtsprechung – das sog. „religiöse Existenzminimum“	93
b) Neuere Rechtsprechung – die Auswirkungen der Qualifikationsrichtlinie (QRL)	94
c) Stellungnahme	97
II. Aufklärung und Würdigung des Sachverhalts – grundsätzliche Probleme	99
1. Praktische Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsaufklärung	99
2. Begriffserklärungen	100
a) Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflichten	100
b) Grundsatz der freien Beweiswürdigung, Beweismaß und Beweislast	101
c) Wahrscheinlichkeit als Maßstab richterlicher Überzeugung und Bestandteil der Gefahrenprognose	102
III. Die rechtliche Prüfung der Asylgesuche von Konvertiten im Detail	103
1. Ausgangspunkt und weiteres Vorgehen	103
2. Die Konversion als Unterfall der Verfolgung aus Gründen der Religion	103
3. Verfolgung wegen der formalen Religionszugehörigkeit	104
4. Verfolgung wegen der Glaubensausübung nach einer Konversion	105
a) Der materiell-rechtliche Maßstab der Rechtsprechung	105
aa) Objektiv: Gefahr schwerwiegender Rechtsgutsverletzung	106
bb) Subjektiv: Bedeutung der Praxis für religiöse Identität des Betroffenen	106
b) Gefahrenprognose und Tatsachenfeststellung	107
aa) Prognose zur beachtlichen Wahrscheinlichkeit künftiger Verfolgung	107
bb) Ernsthaftigkeit der Konversion als Prognosebasis	108
cc) Stellungnahme unter Einbeziehung der verwaltungsgerichtlichen Praxis	110
(1) Ernsthafter (innerer) Glaubensübertritt als Entwicklungsprozess	111

(2) Formaler Glaubensübertritt (Taufe) nicht ausreichend . . . . .	112
(3) Individuelle Begründung des Glaubenswechsels . . . . .	113
(4) Vertrautheit mit den wesentlichen Grundzügen der neuen Religion	114
c) Zwischenergebnis . . . . .	117
IV. Auswirkungen des Art. 4 GG sowie des Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 ff. WRV	118
1. Das Religionsverfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	118
2. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften . . . . .	121
a) Rechtsprechung . . . . .	121
b) Stellungnahme . . . . .	122
3. Die individuelle Religionsfreiheit des Konvertiten . . . . .	127
a) Rechtsprechung . . . . .	127
b) Stellungnahme . . . . .	128
4. Der weltanschaulich-religiös neutrale Staat christlicher Prägung . . . . .	129
a) Rechtsprechung . . . . .	129
b) Stellungnahme . . . . .	130
5. Exkurs: Die staatliche Überprüfung von Gewissensentscheidungen . . . . .	131
a) Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.02.2013 . . . . .	131
b) Stellungnahme . . . . .	132
6. Ergebnis . . . . .	134
<b>D. Asylgewährung für Konvertiten in Großbritannien . . . . .</b>	<b>135</b>
I. Die Entwicklung der Rechtsprechung bis zur Entscheidung <i>HJ (Iran)</i> des <i>Supreme Court</i> im Jahr 2010 . . . . .	135
1. Allgemeine Feststellungen zur Beweiserhebung und -würdigung . . . . .	135
2. Länderleitentscheidungen am Beispiel Iran – <i>FS and others</i> : Gewöhnliche und aktivere Konvertiten . . . . .	139
3. Die Entscheidung <i>SZ and JM</i> : Religiöse Identität – Ist ein Verschweigen zumutbar? . . . . .	142
4. Die Entscheidung <i>HJ (Iran)</i> des <i>Supreme Court</i> . . . . .	146
5. Zusammenfassung . . . . .	148
II. Entwicklung der Rechtsprechung seit <i>HJ (Iran)</i> . . . . .	149
1. Asyltribunale und Instanzgerichte . . . . .	149
2. Die Fortschreibung von <i>HJ (Iran)</i> durch den <i>Supreme Court</i> . . . . .	151
<b>E. Vergleichende Auswertung, Ergebnis der Untersuchung . . . . .</b>	<b>154</b>
I. Gesamtbetrachtung beider Staaten – Parallelen und Widersprüche . . . . .	154
1. Parallelen . . . . .	154
a) Der gemeinsame völker- und europarechtliche Rahmen . . . . .	154
b) Gegenseitige Beeinflussung . . . . .	156
c) Christliche Prägung des Aufnahmelandes . . . . .	160

2. Unterschiede und Widersprüche .....	161
a) Die Bedeutung der Intensität der individuellen Überzeugung .....	161
b) Der Schutz konfessionsfreier Konvertiten und Apostaten .....	163
II. Schlussbemerkung und Ausblick .....	164
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>166</b>
<b>Rechtsprechungs- und Entscheidungsverzeichnis .....</b>	<b>174</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>180</b>

## A. Einführung

### I. Die Gretchenfrage im Asylprozess – Gegenstand und Ziel der Arbeit

„Nun sag', wie hast du's mit der Religion?“<sup>1</sup> – wie einst *Goethes* Faust in Gretchens Verhör sehen sich heute Konvertiten im Asylprozess mit dieser berühmten Frage konfrontiert. Richter überprüfen die Ernsthaftigkeit eines behaupteten Glaubenswechsels, von der die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit eines Asylsuchenden und letztlich die Entscheidung über dessen mögliche Rückführung in sein Herkunftsland abhängt. Die meisten Betroffenen sind ehemalige Muslime aus Ländern des Nahen und Mittleren Ostens. Zum Teil machen sie geltend, bereits in ihrem Herkunftsland vom Islam zum Christentum übergetreten zu sein. Als Apostaten – „Abtrünnige“, die vom rechten Glauben abgefallen sind – üben sie aus traditionell-islamischer Sicht zugleich Verrat an der muslimischen Gesellschaft. Neben staatlicher Verfolgung droht Konvertiten vor allem aus dem familiären Umfeld und seitens religiöser Eiferer, die sich zur Vollstreckung der Scharia<sup>2</sup> verpflichtet fühlen, Gefahr für Leib und Leben, weshalb nur die Flucht ins Ausland bleibt. Zunehmend berufen sich jedoch Antragsteller auf dieses drohende Verfolgungsszenario, die bereits mit einem ursprünglichen Asylgesuch, das auf anderen, häufig politischen Gründen basiert, erfolglos waren. Sie stützen einen Folgeantrag zumeist darauf, seit ihrer Ankunft im Zufluchtsland zum christlichen Glauben gefunden zu haben. Im Falle ihrer Rückführung drohe ihnen als abtrünnigen Muslimen deshalb ebenfalls Verfolgung in der Heimat. Die „asyltaktische Konversion“ hat sich in diesem Zusammenhang als feste Wendung in der Rechtsprechung etabliert. Der Verdacht einer missbräuchlichen Berufung auf einen nicht ernstgemeinten Glaubenswechsel als

---

<sup>1</sup> J. W. v. *Goethe*, Faust, Der Tragödie erster Teil, 1808, Vers 3415.

<sup>2</sup> Vgl. die ausführliche Darstellung zu den verschiedenen islamischen Rechtsschulen und den drohenden Repressalien bis hin zur Todesstrafe für (männliche) Konvertiten in: S. Tellenbach/P. Parhisi (Hrsg.): *Die Freiheit der Religion im europäischen Verfassungsrecht*, 2007, S. 29 (31 ff.) m.w.N.; umfassend zum Ganzen A. Saeed/H. Saeed, *Freedom of Religion. Apostasy and Islam*, 2004; vgl. auch R. Peters/G. J. J. de Vries, *Apostasy in Islam*, *Die Welt des Islams* 1976/77, 1–25; B. Johansen, *Zwischen Verfassung, kodifiziertem Recht und Šari'a: Die Apostasie in Gesetzgebung und Rechtsprechung einiger arabischer Staaten*, in: S. Tellenbach/Th. Hanstein (Hrsg.): *Beiträge zum islamischen Recht IV*, 2004, S. 23–43; C. A. Stumpf, *Die Freiheit des Religionswechsels als Herausforderung für das religiöse Recht des Islam und des Christentums*, *ZevKR* 2003, 129–148 sowie A. Hasemann, *Zur Apostasiediskussion im modernen Ägypten*, *Die Welt des Islams* 2002, 72–121.

letzter Chance zur Abwendung der Abschiebung unter Ausnutzung der schwierigen Beweissituation ist schnell bei der Hand.<sup>3</sup>

Das Recht auf den freien Wechsel der Religion oder Weltanschauung ist Teil des Menschenrechts der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.<sup>4</sup> Obgleich ein Blick in internationale Menschenrechtsübereinkommen nahelegt, dass sich dieses Recht allgemeiner Anerkennung erfreut, ist in der Rechtswirklichkeit eine ungehinderte Berufung auf diese spezielle Ausprägung des Rechts auf Religionsfreiheit in weiten Teilen der Welt nicht möglich. Insbesondere Muslimen in den Staaten des Mittleren Ostens, in erster Linie in den Islamischen Republiken Iran, Afghanistan und Pakistan, aber auch in anderen Staaten, bleibt die freie Ausübung dieses Rechts bislang verwehrt.<sup>5</sup>

In dieser Situation ist der Richter im Asylprozess bei der Beurteilung des Vorbringens eines Asylbewerbers ähnlich der Margarete bei Faust im Wesentlichen auf dessen Befragung angewiesen. Letztlich muss er darüber entscheiden, ob er den Angaben des Konvertiten zu seinen neu gewonnenen Überzeugungen, an die das schutzauslösende Verfolgungsrisiko anknüpft,<sup>6</sup> glaubt – oder nicht. Da den Möglichkeiten der Erforschung des menschlichen Gewissens generell Grenzen gesetzt sind, die auch für das juristische Instrumentarium der Beweisaufnahme gelten, bleiben noch das Abfragen von Faktenwissen über die neue Religion und die Beurteilung äußerer Erscheinungsformen des Glaubens sowie der Umstände der Konversion. Dem Gretchen gleich,<sup>7</sup> bemühen Richter deshalb objektiv überprüfbare Handlungen wie die Taufe oder vergleichbare Aufnahmezeremonien und deren Vorbereitung sowie die Regelmäßigkeit des Gottesdienstbesuchs bei der Beurteilung der Ernsthaftigkeit des neugefundenen Glaubens. Neben dem Recht des Asylbewerbers auf Glaubens- und Gewissensfreiheit tangiert dieses Vorgehen auch das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften. Diese sehen sich in ihrem Recht,

---

<sup>3</sup> Nach Abschluss der Arbeit am Manuskript neu erschienen hierzu *B. Karras*, Missbrauch des Flüchtlingsrechts? Subjektive Nachfluchtgründe am Beispiel der religiösen Konversion, Tübingen 2017.

<sup>4</sup> Art. 9 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) v. 04. 11. 1950, in der Fassung der Neubeckanntmachung v. 17. 05. 2002 (BGBl. 2002 II S. 1054); Art. 18 Allgemeine Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1948); Art. 18 Abs. 1 und 2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966); *UNHCR*, Richtlinien zum Internationalen Schutz: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingeigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 2004, Rn. 1 und 2; *K. Musalo*, Claims for protection based on religion or belief, *International Journal of Refugee Law* 2004, 165 (172 f.).

<sup>5</sup> Vgl. die den einzelnen Ländern gewidmeten Abschnitte in: *U.S. Department of State*, International Religious Freedom Report for 2015, [https://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religious\\_freedom/index.htm#](https://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religious_freedom/index.htm#) (Stand: 09. 07. 2017, so auch alle folgenden Internetfundstellen).

<sup>6</sup> Zur Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention sogleich Kap. B., I. 1. a).

<sup>7</sup> „Du ehrst auch nicht die heiligen Sakramente. [...] Zur Messe, zur Beichte bist du lange nicht gegangen.“, *J. W. v. Goethe*, Faust, Der Tragödie erster Teil, 1808, Verse 3424 und 3427.

eigenständig über die Zugehörigkeit von Mitgliedern zu entscheiden, durch Urteile staatlicher Gerichte verletzt, die die Ernsthaftigkeit der Konversion von Asylbewerbern trotz Erfüllung der kirchlichen Voraussetzungen in Frage stellen. So sehen sich einzelne Gemeinden dem wiederholten gerichtlichen Vorwurf ausgesetzt, allzu leichtfertig Asylsuchende als Konvertiten in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, um diese vor einer Abschiebung zu bewahren.<sup>8</sup>

Diesen vielschichtigen Konflikt will die Arbeit näher beleuchten und die in den untersuchten Asylverfahren auftretenden Schwierigkeiten aus den Positionen der Beteiligten herausarbeiten. Auf der Grundlage der für alle Beteiligten gleichermaßen verbindlichen Verfassungsordnung analysiert die Arbeit, ob und inwieweit Asylverfahren von Konvertiten den Belangen der Asylsuchenden und Religionsgemeinschaften gerecht werden. Zugleich befasst sie sich mit den von Verwaltung und Gerichten vertretenen Standpunkten, welche die in Gesetz gegossene Migrations- und Flüchtlingspolitik des Staates umsetzen und überwachen.

Diese Analyse des Umgangs der Gerichte mit dem Vortrag der Konversion im Asylprozess erfolgt anhand von ausgesuchten Beispielfällen aus der Rechtsprechung Deutschlands und Großbritanniens, als zweier Staaten, die sich in verstärktem Maße mit dieser Problematik konfrontiert sehen.<sup>9</sup> Dabei stehen die Zulässigkeit und die Art und Weise der Beurteilung der Ernsthaftigkeit des Religionswechsels im Kontext der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft im Mittelpunkt der Untersuchung. Die Gegenüberstellung der Rechtspraxis beider Staaten, als eines Vertreters des kontinentaleuropäischen Rechtskreises des *Civil Law* und eines Vertreters der angelsächsischen *Common-Law*-Tradition, soll gerade vor dem gemeinsamen Hintergrund völker- und europarechtlicher Vorgaben ein breites Spektrum an Lösungsansätzen eröffnen.<sup>10</sup>

Die Arbeit will so befriedigende Antworten auf die Fragen nach der Vereinbarkeit der gerichtlichen Überprüfung der Ernsthaftigkeit des Glaubens von Konvertiten mit der staatlichen Neutralität in weltanschaulich-religiösen Belangen und dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften sowie nicht zuletzt dem Recht des Einzelnen auf Weltanschauungs- und Religionsfreiheit entwickeln. Dabei gilt es, die Überschneidungen der verschiedenen Grundrechtspositionen und deren Einfluss auf das Verfahrensrecht zu beleuchten, wobei die Untersuchung rechtshistorische wie rechtspolitische Entwicklungen berücksichtigt.

---

<sup>8</sup> Näher hierzu Kap. C., IV.

<sup>9</sup> *UNHCR*, Global Trends. Forced Displacement in 2015, S. 14, beide gehören zu den Staaten in Europa, die die meisten Flüchtlinge aufnehmen, Flüchtlingszahlen für das Jahr 2015: Deutschland (316.100), Großbritannien (123.100), zum Vergleich: Türkei (2,5 Millionen), Russland (314.500), Frankreich (273.100), Schweden (169.500), Italien (118.000), <http://www.unhcr.org/statistics/unherstats/576408cd7/unhcr-global-trends-2015.html>.

<sup>10</sup> Den bereits bestehenden Formen und Entwicklungsmöglichkeiten der gegenseitigen Beeinflussung europäischer, britischer und deutscher Gerichte widmet sich das abschließende Kapitel E.